

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

Nr. 116.

Samstag, den 27. September.

1902.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde-
wesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Wahrgäste, Reisende u.),
welche in Privathäusern für Entgelt oder unent-
geltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden
nach dem Wohnungsgeber bei dem Bureau des
Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Wah- und Verbergsstätten haben täglich bis
11 Uhr Vormittags alle während des vorher-
gehenden Tages oder während der Nacht an-
gekommene bzw. abgereiste Fremde bei dem
Bureau des Polizei-Reviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich
durch zwei Meldezeile, welche enthalten müssen:
Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts-
und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Wah- und Verbergsstätten sind verpflichtet,
ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten,
welches einem jeden Fremden alsbald nach seiner An-
kunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige
und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.
Vorbedeutend wird hiermit wiederholt zur
allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs
auf dem Wege zwischen der Evangelischen
Dauerkirche und dem Marktplatz, sowie
zwischen diesem und dem Rathhause befin-
dlichen Hofstraße während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung
vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgänger-
verkehr bestimmten Weges an der Westseite der
Evangelischen Dauerkirche zwischen dieser und dem
Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.
Ebenso ist es untersagt, beladene oder un-
beladene Fuhrwerke auf diesem Wege aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art,
welche nicht den Marktplatz dienen bzw. nicht zur
An- oder Abfuhr von Marktplatzgebäuden bestimmt
sind, auf der Hofstraße zwischen dem Rathhaus
und dem Marktplatz ist während der Marktzeit,
also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nach-
mittags, untersagt.

Zu widerstandlungen gegen diese Anordnungen
werden mit der im § 75 der oben genannten Ver-
ordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.
Der Königl. Polizei-Präsident.
R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über
durch ihre Berufsbeschäftigung in Anspruch genommenen
Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung
mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion
zu geben, finden für die Königl. Gewerbe-
Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprech-
stunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats,
Vormittags von 11¹/₂ bis Mittags 1¹/₂ Uhr und
am Sonntag der 2. und 4. Woche jeden Monats
Nachmittags von 5¹/₂ bis 7¹/₂ Uhr in deren Ge-
schäftslokal, Dogenmeisterstraße 5, hier statt.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

An Stelle der seitigen Bestimmungen
über die Abgabe von Gas zum Privat-
gebrauch treten von jetzt ab die nachstehenden
durch Magistrats-Beschluß vom 26. März d. J.
genehmigten neuverordneten Bestimmungen in Kraft,
was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 1. Mai 1902.
Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u.
Heizw. Werke.

Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistrats-Beschluß vom
26. März 1902).

§ 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verab-
folgt Gas sowohl
zur Beleuchtung, als auch
zum Heizen und Kochen, oder
zum Maschinenbetrieb
unter der Bedingung, daß die nachstehenden Be-
stimmungen nach erfolgter Anmeldung zum Gas-
bezug ohne Weiteres in Kraft treten.

§ 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der
Bezug von Gas gewünscht, so ist ein dementspre-
chendes Gesuch bei der Verwaltung des Gas-
werks einzureichen, unter Benennung des hierfür
von letzterer unentgeltlich zu verabsolgebenden
Formulars. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer
des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gas-
leitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des
betreffenden Hausbesizers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Zeichnung im Maßstabe
von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die
Situation, der Kellergrundriß, sowie die Lage der
vorhandenen oder projectirten Entwässerungs-
kanäle ersehen werden kann und ferner, an welcher
Stelle die gewünschte Leitung eingeführt werden
soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2
Meter von den Kanälen und etwaigen anderen
Leitungen entfernt zu projectiren und insbesondere
lediglich die Verwaltung des Gaswerks, ob die
Leitung in der gewünschten Weise angeführt

werden kann, oder ob eine Verschiebung erforder-
lich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu
gemeinlichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder
an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Wenn der gewünschte Anschluß an eine be-
stehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann,
hierzu vielmehr die Leitung einer neuen Straßen-
leitung oder die Verlängerung einer bestehenden
Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen
Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob
und unter welchen Bedingungen der Anschluß er-
folgen und Was abgegeben werden kann.

§ 3. Herstellung der Gaseinrichtungen.

a. Durch das Gaswerk herzustellen.

Die bei Herstellung von Gaseinrichtungen er-
forderlichen Rohrleitungen sind am vor dem
städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die
Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung zu
solchen Platten, welche ohne Gasmesser benutzt
werden sollen, müssen anstandslos durch Beauf-
tragte des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind bereits Einrichtungen dennach ganz
oder theilweise von anderer Seite angeführt, so
ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die
Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die
betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt
sind, welche durch Beauftragte des Gaswerks aus-
geführt worden sind.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder
Aufbesserungen an den vorbedachten Einrichtungen
nur durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt
werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner
zu Kaminen, deren Gasverbrauch nicht durch
Messer kontrollirt wird.

Die Öffnung einer außer Betrieb gesetzten
(abgemeldeten) Leitung, auch wenn in derselben ein
Gasmesser noch eingeschaltet sein sollte, darf nur
durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen
Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden,
welche einen mißbräuchlichen Gasbezug ermöglichen;
findet dies dennoch statt, so erfolgt entsprechender
Antrag auf gerichtliche Bestrafung. In einem
solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks
außerdem befugt, die betr. Einrichtungen zu ent-
fernen und die fernere Abgabe von Gas an den
Abnehmer zu verweigern.

b. Durch Private herzustellen.

Alle Arbeiten im Privatbesitz ansehnlichen
und zur Fortleitung und zweckmäßigen Benutzung
des bereits gemessenen Gases dienenden Leitungen
und Einrichtungen können nach Maßgabe der hier-
über jeweils bestehenden Vorschriften von sach-
kundigen und als zuverlässig bekannten Installateuren
ausgeführt werden, dürfen aber erst dann in
Benutzung genommen werden, nachdem deren
sachgemäße Anlage, die ausreichende Weite des
Abfuhrmessers und die Dichtigkeit aller Theile der
Gasanlage seitens der Gaswerkverwaltung fest-
gestellt worden sind. Die Verwaltung des
Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sach-
lage eine Controlle der ausgeführten Arbeiten
eintreten zu lassen und die Abgabe von Gas von
dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen,
allein sie übernimmt mit dieser etwaigen Controlle
dem Gasabnehmer gegenüber keinerlei Verant-
wortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der
hergestellten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für
etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit
derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden
Selbstkosten hat der Gasabnehmer zu tragen.

In Privatleitungen dürfen bei Vermeidung
losgelagerter Gasabströmung und Anstrahlung auf
gerichtlich bestrafte keine Einrichtungen anbracht
oder Handlungen vorgenommen werden, durch welche
ein nachtheiliger Einfluß auf die benachbarten
Leitungen ausgeübt werden kann.

§ 4. Einrichtungs- u. Unterhaltungskosten.

Das Leitungsrohr vom Hauptrohr bis zur
Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des
Gaswerks gelegt und unterhalten und verbleibt
Eigentum des letzteren; ebenso verhält es sich mit
dem Gasmesser, für welchen nur die Kosten der
Aufstellung, sowie eine entsprechende Miete zu
verrichten sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze
des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des
Gasmessers wird auf Kosten des Besitzers her-
gestellt und unterhalten, wobei über die Notwendig-
keit und den Umfang der vorzunehmenden Repara-
turen lediglich die Verwaltung des Gaswerks ent-
scheidet. Die Kosten für die Aufstellung des
Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und
die Lieferung des Hauptrohrens hat der betr.
Gasabnehmer zu tragen.

An den Fällen jedoch, in welchen in ein und
dasselbe Gebäude außer der einen oder mehrere
Leitungen einzuführen werden soll, oder wo der Ge-
suchsteller nicht Eigentümer des betr. Hauses ist,
hat der Besteller die Gesamtkosten der Leitung
vom Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu
tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen
werden nach Maßgabe der in dem Anmeldege-
such enthaltenen Mittheilungen über die Ausdehnung der
Anlage von der Verwaltung des Gaswerks fest-
gestellt.

Die hiernach zu erhebenden, von der Ver-
waltung des Gaswerks festzusetzenden Beträge
werden nach Fertigstellung der betreffenden Ein-
richtungen bei Beträgen über 30 Mk. dem Besteller
in Rechnung gestellt und sind alsbald, spätestens
aber bei Vorliegen der bezüglichen Quittungen
an bezüglichen, unbeschadet etwa zu erhebender Re-
clamationen, Beträge unter 30 Mk. sind bei Vor-
legung der quittirten Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht an, für die
richtige Zahlung der von dem Gaswerk aus-
zuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der
Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der
angefährten Höhe der Anlagekosten zu verlangen.

Bis zur vollständigen Zahlung aller Kosten
verbleibt die Leitung Eigentum des Gaswerks
und ist die Einrichtung bis dahin nur als leihweise
überlassen zu betrachten.

Ergibt sich später aus Mangel eines wesentlich
erhöhten Gasverbrauchs die Nothwendigkeit, einen
größeren Gasmesser aufzustellen oder das Zu-
leitungsrohr durch ein weiteres zu ersetzen, so er-
folgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

§ 5. Controlle der Gaseinrichtungen.

Es steht der Verwaltung das Recht an, die
Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Kamine,
welche mit Gaseinrichtungen versehen sind, von
Zeit zu Zeit nachzusehen, die sog. wasser Gasmesser
mit Wasser auffüllen, sowie den Verbrauch an
Gas, so oft das erforderlich, kontrolliren zu lassen.
Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Beamten
und Arbeitern des Gaswerks behufs Vornahme
von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu
den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen
sich Gaseinrichtungen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, daß
die Messer, wie auch die Hauptabnahme stets leicht
zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse
auf Verlangen der Gaswerkverwaltung nicht als-
bald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres be-
rechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des
Gasabnehmers ausführen zu lassen.

§ 6. Lieferung des Gases.

a. Allgemeines.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das
erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit
dem Gasabnehmer zur Verfügung. Sollte das
Gaswerk jedoch durch Betriebsarbeiten, Betriebs-
unfälle, Feuergefahr, Arbeitsmangel, Natur-
ereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren
Verhinderung nicht in seiner Macht steht, in der
Gasbereitstellung oder Fortleitung des Gases an den
Abnehmern behindert sein, so hört die Gaslieferung
so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden
sind, ohne daß der Gasabnehmer irgendwelche
Entschädigung beanspruchen kann.

b. Gemeinshafliche Einrichtungen.

Sofern die Gaseinrichtung des Gasabnehmers
mit den Hauptabzügen des Gaswerks nicht in
direkter Verbindung steht, sondern mit einer oder
mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Zu-
leitungsrohr besitzt, oder erst durch einen von einem
anderen Abnehmer benutzten Hauptgasmesser ge-
speist wird, also nur einen Theil der Gesamt-
einrichtungen bildet, so kann der betreffende Gas-
abnehmer keinen Anspruch gegen das Gaswerk
 geltend machen, wenn aus irgend einer Veran-
lassung die Zuführung des Gases zu dem gemein-
samen Gaszuführungsrohr oder zu dem Haupt-
gasmesser verläßt werden muß.

§ 7. Ermittlung der Größe des Gas- verbrauchs.

a. Durch Gasmesser.

Die Menge des abgenommenen Gases wird durch
Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswerk eigen-
thümlich gehören. Das letztere trägt die Kosten
für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer,
wogegen die Gasabnehmer als Vergütung für die
Unterhaltung und Entschädigung für die Ab-
nutzung der Messer monatlich die nachstehenden
Verhältnisse zu zahlen haben und zwar:

Mk. 0,80 für einen	1/2-Messer
" 0,25	" 5 "
" 0,50	" 10 "
" 0,70	" 20 "
" 0,90	" 30 "
" 1,15	" 50 "
" 1,40	" 60 "
" 1,70	" 80 "
" 1,90	" 100 "
" 2,50	" 150 "

Für die passende Herstellung des Raumes, in
welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie An-
bringung der etwa erforderlichen Schutzvorrich-
tungen gegen Beschädigungen und Frost hat der
betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu
sorgen. Letzterer hat auch die Kosten zu tragen
für alle Beschädigungen, welche an den Messern in
Folge der Unachtsamkeit der notwendigen Vor-
sichtsmaßregeln entstehen.

Das Ein- und Ausstellen, insbesondere aber
auch das Verlegen von Gasmessern darf nur durch
Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen
Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliche
Klage.

b. Durch Schätzung.

Wenn einzelne Kamine nur unter Anwendung
außergewöhnlicher Kosten und Umstände von einem
hinter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung
erpeicht werden können, wie z. B. an Thorpfeltern
zu Landbandanlagen, so können solche Kamine
von der Verwaltung des Gaswerks auch vor dem
Messer abgezweigt werden. In solchen Ausnahmefäl-
len wird die Größe des Gasverbrauchs nach der
Stundenzahl und Größe des Brenners resp.
Heizlators ermittelt. Solche Kamine werden
lediglich durch die städtischen Laternenmänner an
den Stellen angebracht und abgeleitet, an welchen das
Anbringen und Leihen der in der Nähe befindlichen
öffentlichen Laternen erfolgt.

c. Schadhafte Gasmesser.

Wird ein Gasmesser schadhaft oder zeigt der-
selbe die verbrauchte Gasmenge nicht mehr mit
Sicherheit an, so erfolgt nach Auswechslung dieses
Messers alsbaldige Einschätzung des fraglichen

Verbrauchs nach Feststellung und Abwägung der
maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser
Zahlungsanforderung wird endgültig von der
Verwaltung des Gaswerks festgestellt.

Anträge auf Auswechslung eines Gasmessers
mit der Behauptung, daß derselbe zu viel angezei-
ge, wird nur dann stattgegeben, wenn der Antragsteller
sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den
Fall zu zahlen, daß der Messer nicht mehr als
4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

§ 8. Preis des Gases.

Der Preis des Gases zu allen Verbrauchs-
zwecken beträgt für die Verbrauchsmo-
nate April bis einschl. September 12 Pf. pro Cbm. und für
die Verbrauchsmo-
nate Oktober bis einschl. März
16 Pf. pro Cbm., wobei der Mindestverbrauch für
jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf
6 Cbm. festgesetzt ist.

§ 9. Vermeidung von Druckschwankungen.

Bei Benutzung des Gases durch Gas-
kraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Messer
und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Ver-
hinderung der Druckschwankungen versehen sein,
welche so angeschlossen wird, daß bei der Vornahme
einer Unterbrechung für keine Gasausschüttung
an einem der hinter dem Gasmesser und vor der
Regulierungseinrichtung anschließenden Wasser-
manometer oder Argandbrenner sich Druck-
schwankungen bemerklich machen. Die Rohrver-
bindung an dem Manometer oder der nach Ab-
nahme des Manometers in dem Auslauf des
Rohres eingeschraubte Stöpsel, wird durch einen
Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das
Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gas-
kraftmaschine zu verlagern oder die bereits ein-
gerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls die zur
Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Ein-
richtung sich später als ungenügend erweist.

§ 10. Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des
Gaswerks der Gasmesserhand aufgenommen, der
Verbrauch ermittelt und darüber ausländig des
Betrages für Unterhaltung und Abnutzung des
Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem
Stempel des Gaswerks versehene Quittung über
die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort
bei Vorweisung ohne Rücksicht auf eine etwa zu
erhebende Reclamation einzulösen ist.

Eine etwaige Reclamation ist entweder mündlich
oder schriftlich unter eingehender Begründung bei
der Verwaltung des Gaswerks einzureichen.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in
Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des
Gaswerks, unbeschadet der event. Zwangsverfolgung
der Rückstände im Verwaltungswege das Recht,
ohne jede Auffündigung die Leitung abzuschließen,
den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu
öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit
der Abstellung und Wiederherstellung der Leitung
und des Messers verbundenen Kosten vorweg be-
zahlt worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgesehen
von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das
Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gas-
zuführung pp. eine von ihr nach Höhe und Art zu
bestimmende Kaution zu verlangen und vor
ordnungsmäßiger Bestellung dieser Kaution jede
weitere Leistung zu verweigern.

Die Rückgabe der Kaution hat erst nach
Deckung aller Forderungen des Gaswerks für
Gasbezug und Messermiete zu erfolgen. Auch
kann sich die Verwaltung des Gaswerks aus der
Kaution für ihre jeweiligen Ansprüche bedienen,
ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder
einer vorläufigen Benachrichtigung des Kaution-
bestellers bedarf.

§ 11. Beseitigung der Privatleitungen.

Wird eine Privatabzweigung länger als zwei
Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe,
soweit sie im öffentlichen Eigentum liegt, durch
die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theil-
weise entfernt werden. Eine spätere Wieder-
anmeldung zum Gasbezug wird nur dann berech-
tigt, wenn alsdiesbezügliche mit der Wiederherstellung
der Anlage verbundenen Kosten bezahlt werden.

§ 12. Verbindung des Gasbezuges.

a. Durch Anmeldung.

Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er
auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der
Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen
und die rückständigen Beträge zu zahlen. Weibet der-
selbe die Gasbezug nicht ab, so bleibt er so
lange für die Zahlung auch des von seinem
Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet bis diese
Anzeige erfolgt oder der Uebergang der Gasein-
richtungen auf einen anderen Gasabnehmer von
letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks ange-
meldet worden ist.

b. Durch zwangsweise Aufhebung.

Der Verwaltung steht das Recht zu, in den
Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden
Bestimmungen verstoßen wird, ohne vorherige richter-
liche Entscheidung oder Kündigung den Gasbezug
in der ihr geeignet erscheinenden Weise ohne
Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen
eine Conventionalstrafe bis zum Betrage von
30 Mk. festzusetzen.

§ 13. Veränderungen vorkommender Bestimmungen.

Der Magistrat behält sich das Recht von
Veränderungen oder Zusätze an und zu diesen Be-
stimmungen eintreten zu lassen, wenn hierzu das
Bedürfnis vorzuliegen scheint; solche Veränderungen
erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntmach-
ung ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf das demnächst beginnende neue Vierteljahr werden hiermit die...

Wiesbaden, den 15. September 1902.

Abtheilung für Kanalisationswesen. Preuss.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf die bevorstehende Zeit des Wohnungswechsels wird hierdurch auf die Beachtung...

Wiesbaden, den 20. September 1902.

Die Direktion der städt. Wasservers. u. Elektriz.-Bere.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, dass die Kasse des städtischen Krankenhauses...

Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Bäder sind geöffnet in den Monaten Mai bis August...

Das Stadtbauamt.

Verdingung.

Die Ausführung der eisernen Treppen mit Geländer...

Samstag, den 4. Oktober 1902, Vormittags 10 Uhr.

hierbei einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt...

Wiesbaden, den 23. September 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Für den Neubau des Volksbades an der Roonstraße...

a) die Glaserarbeiten - Los 1 - b) die Schreinerarbeiten - Los 2 -

Samstag, den 4. Oktober 1902, Vormittags 11 Uhr.

hierbei einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt...

Wiesbaden, den 23. September 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 18. bis 24. Sept. 1902.

Table with columns: Viehgattung, Stück, Preis, von - bis, Anmerkung. Rows include Ochsen, Kühe, Schweine, etc.

Wiesbaden, den 24. Sept. 1902.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Verzeichnis der Feuermelder und der Schlüssel zu denselben.

Table with columns: Nr., Bezirk, Straße, No., Schlüsselhaber. Lists fire alarmers and their keys across various streets.

Bei Abgabe von Feuermeldungen ist immer ein Feuermelder zu benutzen...

Wiesbaden, den 23. September 1902.

Der Branddirektor.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie...

Wiesbaden, den 23. September 1902.

Kaiserliches Postamt.

Bekanntmachung.

Samstagsmontag, den 29. d. M., Nachmittags 1 1/2 Uhr...

Wiesbaden, den 23. September 1902.

Großh. Bürgermeister Bornheim.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Sonntag, den 28. Septbr. (18. Sonnt. u. Trin., Erntedankfest.)

Bergkirche. Sonntag, den 28. Septbr. (18. Sonnt. u. Trin., Erntedankfest.)

Kapelle des Paulinenstifts. Sonntag, den 28. September.

Evangelisches Vereinshaus. Sonntag, Vorm. 11 1/2 Uhr.

Christlicher Verein junger Männer. Sonntag, Nachm. 3 Uhr.

Christlicher Verein junger Männer. Sonntag, Nachm. 3 Uhr.

Christlicher Verein junger Männer. Sonntag, Nachm. 3 Uhr.

Christlicher Verein junger Männer. Sonntag, Nachm. 3 Uhr.

Christlicher Verein junger Männer. Sonntag, Nachm. 3 Uhr.

Christlicher Verein junger Männer. Sonntag, Nachm. 3 Uhr.

Christlicher Verein junger Männer. Sonntag, Nachm. 3 Uhr.

Christlicher Verein junger Männer. Sonntag, Nachm. 3 Uhr.

Christlicher Verein junger Männer. Sonntag, Nachm. 3 Uhr.

Christlicher Verein junger Männer. Sonntag, Nachm. 3 Uhr.

Katholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 28. Septbr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Sonntag, den 28. Septbr.

Baptisten-Gemeinde. Sonntag, den 28. Septbr.

Methodisten-Gemeinde. Sonntag, den 28. Septbr.

Heilsarmee. Jeden Abend 8 1/2 Uhr.

Russischer Gottesdienst. Freitag, Abends 7 Uhr.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Sundays: Holy Eucharist.

Verkaufsstellen f. Postwertzeichen. des Postamts Wiesbaden.

Dampfer-Fahrten. Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich.

Hamburg-Amerika-Linie. Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern.

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel.)

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Friesland' am 16. Sept.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Kronland' am 20. Sept.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Friesland' am 20. Sept.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Zeeland' am 21. Sept.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Vaderland' am 22. Sept.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Niederland' am 16. Sept.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Ponland' am 17. Sept.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Friesland' am 16. Sept.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Kronland' am 20. Sept.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Friesland' am 20. Sept.

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. 'Zeeland' am 21. Sept.